



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

22

25.07.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

50 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach  
über besondere Maßnahmen gegen die Verbreitung  
der Windpocken in der Grundschule Wilhelmsthal  
vom 25.07.2023

40.2 50

### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach über besondere Maßnahmen gegen die Verbreitung der Windpocken in der Grundschule Wilhelmsthal vom 25.07.2023

Aufgrund §§ 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, ergeht für die **Klassen 1k/2a und 1k/2b der Grundschule Wilhelmsthal** des Landkreises Kronach folgende:

#### Allgemeinverfügung:

1. Allen Personen, die engen Kontakt (bspw. längerer Aufenthalt in demselben Raum) zu einer mit Windpocken infizierten Person hatten, ist das Betreten der Grundschule Wilhelmsthal, Hesselbacher Straße 14,

96352 Wilhelmsthal, inkl. der Außenflächen untersagt. Dies gilt insbesondere für die Schüler der Klassen 1k/2a und 1k/2b sowie mit ihnen in einem Haushalt lebende Personen. Das Betretungsverbot endet 16 Tage nach dem letzten Kontakt zu der ansteckungsfähig erkrankten Person. Ansteckungsfähig erkrankt ist eine Person, solange noch Bläschen oder Krusten der Windpocken vorhanden sind.

2. Die Anordnung unter 1. gilt nicht für Personen,
  - 2.1. die zwei dokumentierte Impfungen gegen Windpocken vorweisen können oder
  - 2.2. die in der Vergangenheit eine Windpocken-Erkrankung durchgemacht haben (Nachweis durch Ärztliches Zeugnis oder Labor-Titerbestimmung) oder
  - 2.3. vor 2004 geboren und in Deutschland aufgewachsen sind <sup>1)</sup>.
3. Die Anordnungen unter 1. und 2. werden durch Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Kronach am 26.07.2023 überwacht. Hierzu erfolgt die Einsicht der Impfausweise/Ärztlichen Zeugnisse/Labor-Titerbestimmungen vor Unterrichtsbeginn für die betroffenen Klassen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 26.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023.

<sup>1)</sup> siehe Wiese-Posselt et al. BMC Infectious Diseases (2017) 17:356

5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

## Begründung

### I.

In der Grundschule Wilhelmsthal wurden innerhalb von **5** Tagen drei Infektionen mit Windpocken festgestellt. Die Infektionen erstreckten sich dabei zuerst in zwei unterschiedlichen Klassen und wurden als eine zufällige Häufung von zwei Fällen betrachtet, die **möglicherweise** eine gemeinsame unbekannte Quelle hatten. Eine Konzentration auf die Haushaltskontaktpersonen erfolgte.

Durch die Meldung eines **dritten** Falls binnen 48 Stunden innerhalb einer Klasse ist nun **mit hoher Wahrscheinlichkeit** von einem Ausbruchsgeschehen innerhalb der beiden betroffenen Klassen auszugehen. Einzelne Kontakte lassen sich nunmehr nur schwer nachvollziehen. Als erschwerende Faktoren treten hinzu, dass durch gemeinsam genutzte Bereiche auf dem gesamten Schulgelände, es zu Überschneidungen zwischen den Klassen kommen kann.

### II.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a Abs. 1 und 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung durch Windpocken im Allgemeinen als gering eingeschätzt. Dies ist insbesondere auch auf eine hohe Impfungs- und Immunisierungsquote zurückzuführen, für ungeimpfte Personen ist die Gefahr deutlich höher. Für Schwangere, Neugeborene und immungeschwächte Personen besteht jedoch ein erhebliches Risiko. Daher empfiehlt das RKI grundsätzlich, Kontaktpersonen von dem Aufenthalt in Gemeinschaftseinrichtungen auszuschließen.

Vorliegend handelt es sich um akut konzentrierte Infektionen mit Windpocken. Schon dieser zeitliche Faktor ist auffällig und kann nicht ignoriert werden. Darüber hinaus liegt hier durch die unbekannte Impfquote, eine besondere Situation vor. Weiterhin ist die Wahrscheinlichkeit eines Kontakts zu Schwangeren, Neugeborenen und immungeschwächten Personen im schulischen Umfeld höher einzustufen, aufgrund der von einer größeren Gefahr durch die Windpocken als in der Gesamtbevölkerung auszugehen ist. Somit ist von einer gefährlichen Situation auszugehen, die Maßnahmen erforderlich macht.

Das Verbot ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern. Es ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Insoweit ist zu beachten, dass der bloße Ausschluss betroffener Kontaktpersonen gegenüber einer vollständigen Schließung als geringer belastendes Mittel anzusehen ist. Weiterhin sind nicht alle Kontaktpersonen betroffen, sondern lediglich solche mit engen Kontakten innerhalb der betroffenen Klassen. Auch die Ausnahme nachweislich immunisierter Personen gemäß Nr. 2 führt zu einem vergleichsweise milden Eingriff. Zudem erfolgt ein Ausschluss von der Schule praktisch nur für die letzten drei Schultage des aktuellen Schuljahres. Letztlich ist das Verbot auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da es die Belange der Schule und dessen Benutzerinnen und Benutzer ausreichend berücksichtigt. So bleibt insbesondere ein ordnungsgemäßer Betrieb möglich, da nur die konkret betroffenen Personen ausgeschlossen werden. Da es bisher nicht zu einer ungewöhnlichen Häufung gleichzeitiger Infektionen gekommen ist, ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der gleichzeitig durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Personen gering bleibt und es daher nicht zu erheblichen Auswirkung auf den Betrieb der Schule kommen wird.

Die Überwachung nach Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 16 Abs. 1 u. Abs. 2 IfSG. Zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen nach den Nrn. 1 u. 2 dieser Allgemeinverfügung ist die Einsicht in die Impfausweise/Ärztliche Zeugnisse/Labor-Titerbestimmungen erforderlich. Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die geforderten Nachweise sind verpflichtet, den beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes die Gegenstände (Impfausweise/Ärztliche Zeugnisse/Labor-Titerbestimmungen) zugänglich zu machen. Eine Vorlage hat im Original zu erfolgen, Kopien können nur anerkannt werden, wenn diese beglaubigt wurden.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,  
95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweise:**

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser

Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Kronach, 25.07.2023  
Landratsamt

Hentschel  
Regierungsrat

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat